

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**



Minister

Kiel, 10. September 2004

26. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu den wesentlichen Punkten des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz (ULD) in seinem 26. Tätigkeitsbericht möchte ich nachfolgend Stellung nehmen:

Die Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (Ziffern 4.3.1, 4.3.2, 14.11), des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Ziffern 4.8.1, 4.8.2) und des Finanzministeriums (Ziffern 4.9.1, 4.9.2, 6.5, 6.6, 13.3, 14.5, 14.6) wurden einbezogen.

Zu 4.2.2 Undifferenzierte Erweiterung der DNA-Analyse?

Die DNA-Analyse ist heute eine der erfolgreichsten Fahndungsmethoden und ein wichtiges Beweismittel der Verbrechensaufklärung. Zahlreiche schwerste und schwere Straftaten, die teilweise lange zurückliegen, konnten mit ihrer Hilfe aufgeklärt werden. Wie auch bei konventionellen Fahndungsmethoden mittels Fingerabdruck oder Lichtbild ist die DNA-Analyse ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

Allerdings muss das Persönlichkeitsrecht bei Verbrechen und anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung derartiger schwerer Delikte als Ergebnis einer Güterabwägung zurückstehen.

Als Vorsitzender der Innenministerkonferenz hatte ich den Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ um Prüfung der Möglichkeiten einer DNA-Analyseerweiterung gebeten. Der AK II kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der DNA-Analyse für die Kriminalitätsbekämpfung eine Gleichstellung der DNA-Analyse im nicht codierenden Bereich mit den sonstigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Rahmen des § 81 b 2. Alt. Strafprozessordnung (StPO) zu empfehlen ist. Diese Empfehlung hat die IMK am 07./08. Juli d. J. übernommen und als Beschluss zum Thema „Anwendungsfragen der DNA-Analyse“ (TOP 16) formuliert. Die IMK hat darüber hinaus beschlossen, den Bericht des AK II „Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse“ sowie den genannten IMK-Beschluss der Justizministerkonferenz (JuMiKo) mit dem Ziel zu übermitteln, die Auffassung der IMK bei den entsprechenden gesetzgeberischen Initiativen zu berücksichtigen.

Zusammen mit dem Vertreter aus Rheinland-Pfalz habe ich in einer Protokollerklärung ergänzend darauf hingewiesen, dass die Prüfungen des Strafrechtsausschusses der JuMiKo insbesondere auch darauf gerichtet werden sollten, ob bei einer rechtlichen Gleichstellung der DNA-Analyse mit den herkömmlichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen

- die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) bei Wegfall der geltenden Richtervorbehalte einer nachträglichen richterlichen Anordnung bedarf,
- eine Schaffung von Löschrufen auch bei Lichtbild- und Fingerabdruckmaterial und eine Überarbeitung der Löschrufen bei DNA-Material vorgesehen werden sollen
- und eine Strafbewehrung gegen Missbrauch notwendig ist.

Ich bin der Auffassung, dass das Ergebnis der ergänzenden Prüfungen des Strafrechtsausschusses der JuMiKo bei aktuellen Gesetzesvorhaben und vor Einleitung weiterer legislativer Schritte zur Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analytik auf jeden Fall abgewartet und gründlich ausgewertet werden sollte.

Außerdem ist bei der Diskussion um die Erweiterung der DNA-Analyse zu bedenken, dass schon die herkömmliche erkennungsdienstliche Behandlung kein „Routinewerkzeug“ der polizeilichen Ermittlungsarbeit ist, sondern in jedem Einzelfall einer beson-

deren Prüfung unterzogen wird. In diesem Sinne würde auch bei einer Erweiterung der DNA-Analysemöglichkeiten unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips, und unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deren Anwendung eingehend geprüft werden.

Zu 4.2.3 Einsatzleitstellensystem Lübeck – dritter Anlauf

Mit der datenschutzgerechten technischen Umsetzung des Projekts Einsatzleitstellensystem in Lübeck wurde Mitte Juli begonnen. Nach den bisherigen Planungen wird sie Ende September abgeschlossen sein.

Zu 4.2.4 Rasterfahndung: Außer Spesen nichts gewesen

Die Rasterfahndung ist eine Chance, im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus so genannte „Schläfer“ zu erkennen, die durch den Rechtsstaat auch konsequent zu nutzen ist, zumal es derzeit andere geeignete Alternativen dazu nicht gibt.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, dass die Terroranschläge vom 11. September 2001 in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Schleswig-Holstein vorbereitet wurden und Verbindungen nach Schleswig-Holstein nicht ausgeschlossen werden konnten, ist das Ergebnis der Rasterfahndung aus polizeilicher Sicht als bedeutsam zu bewerten. Auch die latent vorhandene Gefahr weiterer terroristischer Anschläge in der Folgezeit rechtfertigte den Einsatz der Rasterfahndung,

Im Rahmen der anstehenden Evaluierung des Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001, das bis zum 31. Dezember 2005 befristet ist, erfolgt eine endgültige politische Bewertung der präventiv-polizeilichen Rasterfahndung.

Zu 4.2.5 Evaluation der Telefonüberwachung zeigt schwere Mängel auf

Die Telekommunikationsüberwachung ist als Ermittlungsmaßnahme für die Strafverfolgungsbehörden ein unverzichtbares und effektives Mittel, das von den Ermittlungsbehörden sensibel und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt wird. Die in dem Gutachten des Max-Planck-Instituts und der Studie der Universität Bielefeld ausgewiesenen Schwachstellen gilt es mit Augenmaß zu gewichten, um

auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob und in welchem Umfang rechtspolitische Initiativen erforderlich sind.

Dazu hat die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO (BR-Drs. 324/04, BT-Drs. 15/3349) dargelegt, dass eine umfassende Änderung im Bereich der Überwachung der Telekommunikation und weiterer heimlicher Ermittlungsmaßnahmen noch durchgeführt wird. Im Zuge dieser Gesamtnovellierung werden dann die in dem Gutachten des Max-Planck-Instituts erfolgten Untersuchungen zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung“ und die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 03. März d. J. zur akustischen Wohnraumüberwachung enthaltenen Vorgaben Berücksichtigung finden müssen.

Gegen den Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO hat der Bundesrat keine Einwendungen erhoben; er wird derzeit im Bundestag beraten.

Zu 4.2.6 Einführung von INPOL-SH und @rtus

Das ULD stellt das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus und das System INPOL-SH als „grundlegende Neuerungen“ dar, die im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle begleitet werden. Nach Auffassung des Innenministeriums ist INPOL-SH in der derzeitigen Version allerdings keine grundlegende Neuentwicklung. Für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Datenstationen beim Landeskriminalamt (LKA) haben sich die Datenbestände und Zugriffsberechtigungen nicht geändert.

Das ULD kritisiert, dass an dem Standardarbeitsplatz der Polizei (IKOTECH III) eine polizeiliche Vorgangsbearbeitung außerhalb des **Vorgangsbearbeitungssystem @rtus** erfolgen könnte und Daten u. a. per E-Mail unberechtigt versandt werden könnten. Um eine derartige Datenverarbeitung zu verhindern, wurden die organisatorischen Regelungen „Programm- und Verfahrensakte für Bürokommunikation auf dem polizeilichen IKOTECH III Arbeitsplatz“ (enthält u. a. das e-Mail-Konzept, die Richtlinie zur Nutzung von MS Outlook und das IT-Betriebskonzept jeweils vom 12. Februar 2004) erlassen.

Darüber hinaus befürchtet das ULD, dass die Funktionen von @rtus auch als Informationsbeschaffungssystem genutzt werden könnten. Die Recherchierbarkeit eines Beschuldigten könnte zwar landesweit durchgeführt werden, allerdings ist diese Funktio-

nalität auf die örtliche Nähe von Dienststellen beschränkt worden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ermittlungen mehrerer Dienststellen im örtlichen Bereich gegen einen Beschuldigten erkannt werden und die Ermittlungen effektiver durchgeführt werden können. Eine landesweite Recherchierbarkeit ist derzeit nicht vorgesehen.

Das ULD weist auf die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für elektronische Vorgänge und Dokumente und eine Datenspeicherung nach Abschluss des Verfahrens im System @rtus hin. Die elektronischen Aufbewahrungsfristen von Vorgängen und Dokumenten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und den gültigen Erlassen. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Speicher- und Löschfristen.

Zur Frage der Authentizität von elektronischen Dokumenten werden organisatorische oder technische Regelungen getroffen, die noch mit dem ULD abgestimmt werden müssen.

Die Tatsache, dass eine Dienststellenleiterin oder ein Dienststellenleiter im System @rtus selbst nicht erkennen kann, welche Zugriffsberechtigungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wurde mit dem ULD erörtert. Während das ULD diese Funktionalität aus Transparenzgründen für erforderlich hält, ist dies nach Auffassung des Innenministeriums grundsätzlich nicht notwendig, weil die Berechtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter vergeben und entzogen werden. Die Nutzer werden auf Anforderung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters durch die IT-Leitstelle des Innenministeriums eingerichtet. Systemseitig findet eine Protokollierung der Berechtigungen der Nutzer statt.

Das ULD fordert eine Kontrollmöglichkeit der Polizei für den bei Dataport untergebrachten Server. Als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt Dataport der Kontrolle des ULD. Das Innenministerium hat auf einer soliden Vertragsgrundlage Dataport mit dem Betreiben der Fachverfahren @rtus und INPOL-SH beauftragt. Danach führt Dataport die Installation der Fachverfahren und das Update nach den Vorgaben des Auftraggebers aus. Die Administration der Fachanwendungen, insbesondere die Benutzereinrichtung und Benutzerrechtevergabe erfolgt ausschließlich durch das Innenministerium in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt. Dataport dokumentiert alle Aufträge, erteilt jederzeit Auskünfte und gewährt Einblick in alle während der Verarbei-

tung erzeugten Unterlagen sowie die Dokumentation der Fachverfahren. Die vom ULD geforderte Kontrollmöglichkeit ist insofern entbehrlich.

Das Fahndungs- und Informationssystem des Bundes und der Länder **INPOL** wird in Schleswig-Holstein derzeit in der Version 4.1.2 als INPOL-SH betrieben. Es ist gleichzeitig das Zugangssystem zu INPOL-Zentral, dem zentralen Datenbestand beim Bundeskriminalamt (BKA).

Bereits vor der Einführung und Umsetzung von INPOL wurde durch den Arbeitskreis „Innere Sicherheit“ (AK II) ein einheitlicher Sicherheitsstandard auf der Grundlage des Grundschutzhandbuches des Bundesamtes für Informationstechnik (BSI) gefordert. Dieser Sicherheitsstandard wurde durch das vom Innenministerium erstellte Sicherheitskonzept umgesetzt. Nur geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Schleswig-Holstein erhalten einen lesenden Zugriff auf den ihr Tätigkeitsfeld definierten Datenbestand. Ändernde Zugriffe, die protokolliert werden, sind ausschließlich den ca. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Datenstationen und der Verfahrenskontrolle beim LKA vorbehalten.

Zu 4.3. 1 Positives aus der Justizvollzugsanstalt

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie begrüßt, dass das ULD die gute Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster bei der datenschutzrechtlichen Querschnittskontrolle in seinem Bericht hervorhebt. Viele Anmerkungen des ULD wurden sofort aufgegriffen und umgesetzt.

Im Tätigkeitsbericht weist das ULD darauf hin, dass im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung ein größerer Änderungsbedarf besteht, damit die Sicherheitsanforderungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzverordnung erfüllt werden. Dem ULD wurde zwischenzeitlich vom Ministerium mitgeteilt, dass die Anmerkungen zur elektronischen Datenverarbeitung in einer anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppe aufgearbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit nunmehr beendet, wobei die vollzugsspezifischen Anregungen des ULD von der Arbeitsgruppe weitgehend aufgegriffen wurden. Die JVA Neumünster erstellt derzeit einen Bericht über die getroffenen bzw. noch erforderlichen Maßnahmen. Es ist insofern zu erwarten, dass auch dieser Bereich einvernehmlich mit dem ULD gelöst werden kann.

Dem Vorschlag des ULD, persönliche Schließfächer für Gefangene in den Hafträumen zur Gewährleistung eines Minimums an informationeller Selbstbestimmung bereitzu-

stellen, steht das Ministerium grundsätzlich positiv gegenüber. Es wird auch als erforderlich gesehen, dass Gefangene die Möglichkeit erhalten, insbesondere ihren privaten Schriftverkehr vor anderen Gefangenen verschlossen aufzubewahren. Die JVA Neumünster hat daher bei der ab 2005 vorgesehenen Modernisierung des C-Hauses eine erneute Prüfung der Einbaumöglichkeiten von persönlichen Schließfächern in den Hafträumen zugesagt.

Jedoch ist zu bedenken, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 84 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) die Gefangenen, ihre persönlichen Sachen und die Hafträume durchsucht werden dürfen. Insofern müsste sich die JVA auch im Falle des Einbaues von Schließfächern die Möglichkeit offen halten, auch bei Abwesenheit des Gefangenen sein Fach überprüfen zu können. Darauf kann nicht verzichtet werden, weil die Revision von Hafträumen z.B. bei Verdacht von Drogenhandel oder Schutzgelderpressung eine Kontrolle in Abwesenheit und ohne Kenntnis des betroffenen Gefangenen erforderlich macht.

Darüber hinaus sieht das ULD weiteren Klärungsbedarf zur grundsätzlichen Anwesenheit von zwei Justizvollzugsbediensteten bei Haftraumrevisionen, wenn der betroffene Gefangene aus strafvollzugsrechtlichen Gründen nicht anwesend sein darf.

Nach Auffassung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ist es aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht möglich, die Revisionen künftig durch zwei Bedienstete durchführen zu lassen. Ferner könnte die Durchführung der Revision durch zwei Bedienstete und damit die Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei Haft-raumdurchsuchungen ein gewisses Misstrauen bei den Bediensteten suggerieren, das nicht zu begründen wäre. Außerdem sind nennenswerte Beschwerden über Manipulationen oder Beschädigungen durch Bedienstete bei Haftraumrevisionen nicht bekannt geworden. Selbstverständlich werden bei Auffälligkeiten während der Revision weitere Bedienstete hinzugezogen.

Zu 4.3.2 Wenn der Staatsanwalt keine Zeit mehr für den Datenschutz hat

Der vom ULD geschilderte Fall einer Aktenübersendung durch die Staatsanwaltschaft Lübeck bedarf folgender Klarstellung:

Es ist nicht zutreffend, von einer „offenen Übersendung der Akten“ zu sprechen, weil die Staatsanwaltschaft Lübeck die Akten in einem verschlossenen Umschlag abgeschickt hat. Die Sendung wurde auf dem Postweg beschädigt, was sich aus einem von der Post auf dem Briefumschlag angebrachten Vermerk ergibt.

Die Aussage des ULD, dass nach der Strafprozessordnung (StPO) nur ausnahmsweise Akteneinsicht gewährt werden dürfe, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, ist unvollständig. Nach § 474 Abs. 3 StPO ist öffentlichen Stellen auch dann Akteneinsicht zu gewähren, wenn die begehrende Stelle unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

Zum Umfang der Aktenübersendung ist darauf hinzuweisen, dass eine Einzelauswertung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. Nach den dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vorliegenden Unterlagen hat die Staatsanwaltschaft Lübeck die vollständigen staatsanwaltlichen Ermittlungsakten auf der Grundlage von Nr. 186 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren in Verbindung mit § 474 Abs. 2 StPO an die Versorgungsverwaltung zur Prüfung von Ansprüchen der Geschädigten nach dem Opferentschädigungsgesetz übersandt. Die Staatsanwaltschaft war nach ihrer Prüfung unter Beachtung des sog. Erforderlichkeitsprinzips zum Ergebnis gekommen, dass weder eine „bloße Auskunftserteilung“ noch eine eingeschränkte Akteneinsicht ausreichte. Nach dem Erforderlichkeitsprinzip ist eine umfassende Akteneinsicht einschließlich der Dritte betreffenden Akten zu gewähren, wenn die die Akteneinsicht bzw. Auskunft begehrende Stelle ohne die vollständigen Informationen nicht in der Lage ist, ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall hatte das Versorgungsamt Hamburg während eines laufenden Ermittlungsverfahrens Ansprüche des Opfers nach dem Opferentschädigungsgesetz zu prüfen. Ob dem Opfer einer Straftat Entschädigung zu gewähren ist, hängt maßgeblich von der Glaubwürdigkeit des Opfers ab. Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit hatte die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse aus Verfahren anderer Staatsanwaltschaften herangezogen, die auch Daten Dritter enthielten. Diese Aktenbestandteile waren für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von großer Bedeutung und dem Versorgungsamt zur eigenen Prüfung zugänglich zu machen. Die vom ULD geforderte Abtrennung und Nichtübersendung dieser Aktenbestandteile kam somit nicht in Betracht. Die Aktenübersendung durch die Staatsanwaltschaft ist daher nicht zu beanstanden.

Gleichwohl wird das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie den Fall zum Anlass nehmen, die Aktenübersendung zu verbessern und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erneut für das Thema „Datenschutz“ zu sensibilisieren und insbesonde-

re auf die Nr. 186 der Richtlinien für das Strafverfahren hinzuweisen. Ferner wird das Ministerium mit dem für die Versorgungsverwaltung zuständigen Ressort prüfen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen der Akteneinsicht und deren Umsetzung in der Praxis optimiert werden können.

Zu 4.8.1 Wann dürfen Schulverwaltungsrechner online gehen?

Die Kommunikation der Schulen untereinander und mit anderen öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein soll künftig als elektronischer Datenaustausch erfolgen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat sich stets für eine Lösung innerhalb des Landesnetzes ausgesprochen. Im Doppelhaushalt 2004/2005 sind die Voraussetzungen geschaffen worden, zunächst 200 Schulverwaltungen zu vernetzen. Eine Arbeitsgruppe bereitet die Vernetzung unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände, des Finanzministeriums, des Landesinstitutes für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) und von Dataport vor. Die ersten Schulen werden ab Sommer d.J. vernetzt sein.

Zu 4.8.2 Bilder auf der Schulhomepage

Die Übermittlung personenbezogener Daten - hierzu zählen auch Bilder - ist nach § 50 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) grundsätzlich nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig. Diese Regelung ist zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auch für das Einstellen von Bildern auf einer Schulhomepage anzuwenden. Die Schulen werden hierüber durch die Schulaufsicht nochmals in geeigneter Weise informiert werden.

Zu 4.9.1 Wuchernde Steuergesetzgebung

Das ULD kritisiert die Einführung eines sog. Identifizierungsmerkmals durch die aktuelle Steuergesetzgebung.

Jedoch kann nur ein einheitliches, dauerhaftes und zentral vergebenes Identifikationsmerkmal für jeden Steuerpflichtigen eine eindeutige Zuordnung von Informationen und eine effiziente Identifizierung der Steuerpflichtigen gewährleisten. Die für die Umsetzung zu schaffende Rechtsverordnung nach § 139 d Abgabenordnung (AO) wird organisatorische und technische Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses sowie Einzelheiten zur Vergabe und Löschung der Identifikationsmerkmale einschließlich detaillierter Regelungen zur Datenübermittlung, zum Datenzugriff und zur Ver-

wendung der Daten enthalten. Im Rahmen der Abstimmung dieser Rechtsverordnung werden auch datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden.

Zu 4.9.2 Steuergeheimnis bei Privatinsolvenzen

In dem vom ULD geschilderten Fall ist mit der Eröffnung des „Vereinfachten Insolvenzverfahrens“ im Verbraucherinsolvenzverfahren die Prozessführungsbefugnis des Insolvenzschuldners (Ehegatten) auf den Treuhänder übergegangen, der die Aufgaben eines Insolvenzverwalters wahrnimmt. Da der Treuhänder gesetzlicher Vertreter des Ehegatten als Insolvenzschuldner ist und die Eheleute durch die von ihnen gewählte Zusammenveranlagung Gesamtschuldner i.S.v. § 44 AO geworden sind, kann das Steuergeheimnis gegenüber dem Treuhänder nicht verletzt werden.

Der von der Insolvenz nicht betroffene Ehegatte kann jedoch die aus der Gesamtschuldnerschaft eintretenden Folgen vermeiden, indem er die getrennte Veranlagung zur Einkommensteuer wählt.

Das Finanzministerium hält eine generelle Aufklärung über diese Rechtslage durch die Finanzämter beim Erlass von Steuerbescheiden – wie vom ULD vorgeschlagen – für zu weitgehend. Die Finanzämter werden aber bei entsprechenden Fragen der Steuerpflichtigen auf die aufgezeigte Problematik besonders hinweisen.

Zu 6.5 Umbau in der IT-Organisation des Landes

Das ULD bewertet den Organisationserlass über die Geschäftsverteilung der Landesregierung zur ressortübergreifenden IT-Koordinierung positiv. Entgegen der Ausführungen des ULD ist das Finanzministerium aber nicht für alle anderen IT-Maßnahmen, die Ressortgrenzen überschreiten, zuständig und verantwortlich. Die Verantwortung für Fachverfahren ist an die fachliche Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts gebunden. Dies gilt auch, wenn die Fachverfahren ressortübergreifende Auswirkungen haben. Diese Zuständigkeit bleibt ebenso bestehen, wenn die Ressorts ihre Fachverfahren mit Unterstützung der IT ressortübergreifend organisieren.

Das ULD bezeichnet in seinem Tätigkeitsbericht die Datenzentrale bzw. Dataport als „externen Dienstleister“. Diese Bezeichnung ist nicht zutreffend. Der Gesetzgeber hat mit der Errichtung der Datenzentrale – wie auch jetzt mit Dataport - entschieden, die IT-Unterstützung der Landesverwaltung, insbesondere wegen der hoheitlichen Aufgaben, öffentlich-rechtlich zu organisieren. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde daher

eine Anstalt gegründet, um die IT-Unterstützung für die Landesverwaltung an einer Stelle zu konzentrieren.

Auf eine Verlagerung der IT-Unterstützung auf privatrechtlich organisierte von der Landesverwaltung unabhängige „Externe“ wurde gerade verzichtet, um kein Insolvenzrisiko einzugehen und einer uneinheitlichen IT-Infrastruktur entgegenzuwirken. Von daher war die Datenzentrale und ist jetzt auch Dataport - eine „interne“ IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein.

Zu 6.6 Land und Kommunen bauen ein neues Computernetz

Entgegen der Aussage in der Überschrift bauen das Land und die Kommunen kein neues Computernetz, sondern erweitern das seit 2001 vorhandene Landesnetz um die Anschlüsse der Kommunen. Ebenfalls ist kein neues Sicherheitskonzept notwendig, sondern das vorhandene wird an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Das ULD definiert im Tätigkeitsbericht den Begriff eGovernment abweichend von der sonst allgemein gebräuchlichen Definition. Nach einer Erklärung der Hochschule Speyer umfasst eGovernment: „alle Aspekte des Regierens und Verwaltens (öffentliche Willensbildung, Entscheidungsfindung, Leistungserstellung und -erbringung, Partizipation), sofern sie durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt und verbessert werden können“. Dabei steht - entgegen der Definition des ULD - das Internet gerade nicht im Mittelpunkt der Betrachtung. Das ULD stellt seine Definition in Zusammenhang mit den Ausführungen zu der eGovernment-Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen, die gerade darauf abstellt, im internen Landesnetz eine gemeinsame Infrastruktur aufzubauen. Insofern ist die vom ULD gewählte Verknüpfung nicht zutreffend.

Das vom ULD vorgeschlagene zweistufige Modell wurde realisiert. Die Kreise sind am Landesnetz angeschlossen und die Kommunen werden über die Kreisnetze eingebunden. Dabei wurde „sehr sorgfältig geprüft“, inwieweit die Anschlüsse mittels des bisher praktizierten Konzeptes der „geschlossenen Benutzergruppen“ abgebildet werden können. Eine „Sprengung“ des vorhandenen Konzeptes wurde nicht festgestellt. Soweit sich die Überlegungen des Finanzministeriums auf die eGovernment-Architektur (Verzeichnisdienst, Public-Key-Infrastruktur und Datendrehscheibe) kon-

kritisieren und ein IT-Gesamt- und Sicherheitskonzept erstellt wird, wird das ULD rechtzeitig informiert und zu Beratungen gebeten werden.

Zu 13.3 Arbeitsgruppe FISCUS liegt auf Eis

Das ULD kritisiert, dass die FISCUS GmbH der „Arbeitsgruppe FISCUS“, die die Entwicklung des bundeseinheitlichen automatisierten Besteuerungsverfahrens begleitet, der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder entgegen der ursprünglichen Vereinbarung keine Konzeptunterlagen für eine datenschutzrechtliche Überprüfung vorlegt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt, dass es nicht erforderlich sei, direkte Kontakte zwischen der FISCUS GmbH und der Arbeitsgruppe der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder herzustellen, weil für die fachlichen Vorgaben der bundeseinheitlichen Verfahren nicht die GmbH sondern der Auftraggeber, insbesondere die Pilotländer, verantwortlich seien.

In Schleswig-Holstein als Pilotland für FISCUS Bußgeld- und Strafsachenstelle/ Steuerfahndung (FISCUS BuStra/Steufa) wird vom Finanzministerium, Amt für Informationstechnik, im Rahmen der stufenweisen Einführung von FISCUS vor der Pilotierung einer Verfahrensstufe jeweils eine Vorabkontrolle nach § 9 LDSG durch das ULD veranlasst. Das ULD erhält hierfür auch die von der FISCUS GmbH erstellten datenschutzrechtlich relevanten Konzepte.

Zu 14.5 Steuerverwaltung reklamiert für sich nach wie vor Sonderrechte

Das ULD beanstandet, dass die Steuerverwaltung die Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts mit der Begründung ablehne, dass die AO den Datenschutz abschließend und ausreichend regelt.

Das Verhältnis der AO zu den allgemeinen Datenschutzgesetzen wurde in einer Koordinierungsrunde mit Vertretern des Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Datenschutzbeauftragten der Länder sowie der obersten Finanzbehörden der Länder unter Leitung des BMF zwischenzeitlich geklärt.

Nach dem Ergebnis dieser Koordinierungsrunde beabsichtigt das BMF, die AO unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu einer weitgehend abschließenden spezialgesetzlichen Regelung für die Steuerverwaltung zu machen. Eine Erweiterung der AO um erforderliche datenschutzrechtliche Regelungen sei möglich. Nach Auffassung

des BMF regele die AO allerdings nur das steuerliche Verfahrensrecht (vgl. Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 GG). Organisationsfragen stünden in der Regelungskompetenz der Länder, soweit die Landesfinanzbehörden betroffen seien. Für diesen Bereich sind daher für Bundesfinanzbehörden die Regelungen des BDSG und für Landesfinanzbehörden die des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes maßgebend.

Zu 14.6 Steuerfahnder in der Grauzone

Da die Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder einerseits im Auftrag der Finanzverwaltung ermitteln, andererseits aber auch Ermittlungsaufträge von den Staatsanwaltschaften bekommen, hält das ULD klare Abgrenzungsregelungen für erforderlich.

Gemäß § 404 AO hat die Steuerfahndung in einem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren dieselben Befugnisse wie die Polizei nach der Strafprozessordnung (StPO). Nach § 208 Abs.1 S. 2 AO hat die Steuerfahndung im Steuerstrafverfahren darüber hinaus die Rechte, die den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren zustehen. Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ist in der StPO und in der AO umfassend geregelt. Die Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung richten sich ausschließlich nach den bereichsspezifischen Vorschriften der StPO und der AO.

Die Problematik der Verantwortung für die Arbeit der Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder ist zwischenzeitlich mit dem Justizministerium und der Generalstaatsanwaltschaft erörtert worden. Dabei wurde von allen Beteiligten übereinstimmend festgestellt, dass die bestehenden Regelungen in diesem Bereich ausreichend seien.

Um in Zukunft Missverständnisse zu vermeiden, soll künftig noch verstärkter darauf hingewirkt werden, dass die Strafakten klar erkennen lassen, ob es sich um einen Fall in der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft oder um einen Fall der Bußgeld- und Strafsachenstelle der Finanzbehörden handelt. Ferner sollen sich die Ermittlungsaufträge konkret aus den Akten ergeben.

Zu 14.11 Heimliche Vaterschaftstests

In seinem Tätigkeitsbericht weist das ULD zutreffend darauf hin, dass bislang ein Verbot privater Abstammungsgutachten, die auf der Grundlage heimlich beschafften Genmaterials erstellt wurden, gesetzgeberisch nicht geregelt wurde. Eine solche Regelung hält die Landesregierung ebenfalls für erforderlich.

Derzeit arbeitet die Bundesregierung an dem Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes (vgl. Antwort der Bundesministerin der Justiz vom 3. Juni 2004 auf die Anfrage der FDP-Abgeordneten Piltz, Bundestags-Drucksache 15/3284).

Danach hat das geplante Gesetz das Ziel, die Persönlichkeitsrechte von genetischen Untersuchungen betroffener Menschen umfassend zu schützen.

Zu genetischen Vaterschaftstests soll im Rahmen dieses Gesetzes eine Regelung vorgesehen werden, nach der private genetische Abstammungsuntersuchungen nur in Auftrag gegeben und vorgenommen werden dürfen, wenn die Einwilligung des Kindes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters, der Mutter des Kindes und des Mannes, dessen Vaterschaft durch die Untersuchung geklärt werden soll, vorliegt.

Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Buß